



## **Zusammenfassung der Mustervorlage 2 zur Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG**

Die Grundleistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber bei der Festlegung des Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die Verfassung setzt dem politischen Kompromiss jedoch Grenzen, wo er zu sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führt.

So liegt es hier. Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG auf Alleinstehende, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, ist nicht nachvollziehbar und nicht sachlich differenziert begründet. Die gesetzgeberische Annahme, wonach die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten in Sammelunterkünften zu Einspareffekten führe, ist weder empirisch belegt noch plausibel begründet.

Der in der Regelbedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ lässt sich nicht auf Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften übertragen. Die seitens der Bundesregierung festgestellten Einspareffekte in Paarhaushalten beziehen sich größtenteils auf langfristige Anschaffungen und Ausgaben im Bereich Hausrat, Wohnen und Freizeit, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG nicht enthalten sind. Zudem besteht zwischen den Bewohner\*innen von Sammelunterkünften kein mit Paaren vergleichbares Näheverhältnis, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglichen würde. Dem steht schon die ständige Fluktuation in den Unterkünften entgegen. Darüber hinaus stammen die Bewohner\*innen aus unterschiedlichen Regionen und Kulturen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte ergeben.

Die Grundleistungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzen auch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Gleichbehandlung von Alleinstehenden und Paaren in Sammelunterkünften ist nicht tragfähig begründet. Keine Anwendung findet die Regelbedarfsstufe 2 schließlich auf Bewohner\*innen von Sammelunterkünften, die ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen haben und Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten

oder auf Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder dem SGB XII, die in Wohngemeinschaften leben, ohne dass ein sachlicher Grund für die Differenzierung erkennbar ist.

Die Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist entscheidungserheblich. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG kann nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Insbesondere ist die Norm nicht dahingehend auszulegen, dass sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich mit anderen Bewohner\*innen der Sammelunterkunft gemeinsam wirtschaftet oder wenn ein gemeinsames Wirtschaften im Einzelfall möglich und zumutbar ist. Dies stünde mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch. Allenfalls in atypischen und unvorhergesehenen Konstellationen, beispielsweise während der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen, ist eine teleologische Reduktion des Wortlauts methodisch vertretbar (vgl. BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Zusätzlich wird § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG vorgelegt. Dies ist erforderlich, weil diese Norm für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 voraussetzt, dass die leistungsberechtigte Person in einer Wohnung lebt. Würde lediglich § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG für verfassungswidrig erklärt werden, wäre der Kläger/die Klägerin von keiner Regelbedarfsstufe erfasst.